Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen

(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) der Gemeinde Hettstadt

vom			

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hettstadt folgende Satzung:

ERSTER TEIL:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2

Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Wird ein Kind bis zum 15. eines laufenden Monats aufgenommen, so ist die gesamte Monatsgebühr des Anmeldemonats zu entrichten. Wird ein Kind nach dem 15. eines laufenden Monats aufgenommen, so ist die hälftige Monatsgebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen der Kindertageseinrichtung fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen, können die Gebühren i. S. von § 5 auf Antrag für diesen Zeitraum erstattet werden.
- (4) Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 5 erfolgt.

- (5) Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen ganzen Monat bestellt werden.
- (6) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens zum 15. des Vormonats gemeldet werden. Eine Abbestellung aufgrund Urlaub oder Krankheit wirkt sich nicht auf die Gebührenerhebung nach § 5 Abs. 2 aus, ist jedoch erforderlich. Diese ist durch die Kostenfreiheit des 12. Monats insoweit abgegolten. In allen anderen Fällen muss die Essengebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (7) Die Gebühren werden jeweils spätestens am dritten Werktag eines Monats für den gesamten Monat im Voraus fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren auf ein Konto der Gemeinde zu überweisen. Barzahlung ist in Ausnahmefällen möglich.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Kinder unter drei Jahren:

Buchungszeiten:	1. Kind	2. Kind
von zwei bis drei Stunden	118,00 Euro	83,50 Euro
von drei bis vier Stunden	125,50 Euro	88,00 Euro
von vier bis fünf Stunden	133,00 Euro	92,50 Euro
von fünf bis sechs Stunden	140,50 Euro	97,00 Euro
von sechs bis sieben Stunden	148,00 Euro	101,50 Euro
von sieben bis acht Stunden	155,50 Euro	106,00 Euro
von acht bis neun Stunden	163,00 Euro	110,50 Euro

b) für Kinder von drei bis zur Einschulung

Buchungszeiten:	1. Kind	2. Kind
von drei bis vier Stunden	90,00 Euro	65,00 Euro
von vier bis fünf Stunden	95,00 Euro	68,00 Euro
von fünf bis sechs Stunden	100,00 Euro	71,00 Euro
von sechs bis sieben Stunden	105,00 Euro	74,00 Euro
von sieben bis acht Stunden	110,00 Euro	77,00 Euro
von acht bis neun Stunden	115,00 Euro	80,00 Euro

- c) Sonstigen Gebühren werden erhoben für:
 - 1. Gruppengeld für bereitgestelltes Material und Feste

3,75 Euro

2. Getränkegeld für bereitgestellte Getränke

3,50 Euro

(2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen zu bezahlen

a) für Kinder *unter drei* Jahren

1 x wöchentlich	5,50 €
2 x wöchentlich	11,00 €
3 x wöchentlich	16,50 €
4 x wöchentlich	22,00 €
5 x wöchentlich	27,50 €

b) für Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung

1 x wöchentlich	11,00 €
2 x wöchentlich	22,00 €
3 x wöchentlich	33,00 €
4 x wöchentlich	44,00 €
5 x wöchentlich	55,00 €

(3) Der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss in der jeweils geltenden Höhe wird auf die Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe b) und c) Nr. 1 angerechnet.

§ 6

Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, gilt für das zweite Kind der ermäßigte Gebührensatz gem. § 5 Abs. 1 Buchst. a bzw. b. Für das dritte Kind und weitere Kinder wird keine Gebühr gem. § 5 Abs. 1 Buchst. a bzw. b erhoben. Die für die Ermäßigung maßgebliche Reihenfolge richtet sich nach dem Alter der Kinder, wobei das älteste Kind als das erste Kind gilt.

DRITTER TEIL:

Schlussbestimmung

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am

in Kraft.

Hettstadt,



Gemeinde Hettstadt

Andrea Rothenbucher

1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft (Rathaus) Hettstadt zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden.

Hierauf wurde durch gleichzeitigen Anschlag an allen in § 38 Abs. 3 der Geschäftsordnung bestimmten Anschlagtafeln in der Gemeinde Hettstadt hingewiesen. Die Anschläge wurden angeheftet am und wieder entfernt am .

Hettstadt, den Verwaltungsgemeinschaft Hettstadt



Michaela Cieslik